

## Antrag

der **AfD-Fraktion**

**Thema: Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates COM (2017) 256  
Bundesrats-Drucksache: 438/17  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

- a) Der Verordnungsvorschlag begegnet erheblichen Bedenken im Hinblick auf den in Art. 5 Absatz 1 des EU-Vertrages normierten Grundsatz der Subsidiarität.
- b) Die Europäische Union wird mit dem Verordnungsvorschlag in einem Bereich tätig, der nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt. Dies darf sie nach Artikel 5 Absatz 3 des EU-Vertrages nur, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Darüber hinaus ist dabei immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 5 Absatz 4 des EU-Vertrages zu beachten. Es ist außerordentlich zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 3 und Absatz 4 hier erfüllt sind.

Dresden, 03.07.2017

Dr. Frauke Petry, MdL  
und Fraktion



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer  
Datum: 03.07.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

2. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, den Verordnungsentwurf bei der Abstimmung im Plenum des Bundesrates am 7. Juli 2017 aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.
3. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, auch gegenüber der Bundesregierung, bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister oder den Beratungsgremien der Kommission und des Rates in geeigneter Weise auf die Bedenken im Hinblick auf Artikel 5 Absätze 1, 3 und 4 des EU-Vertrages hinzuweisen oder durch einen Vertreter der Länder hinweisen zu lassen und darauf zu drängen, dass die EU-Kommission vom weiteren Betreiben dieses Verordnungsvorschlages Abstand nimmt.

### Begründung:

Der Verordnungsvorschlag berührt unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität die Zuständigkeit der Länder.

Die EU-Kommission wird mit dem Verordnungsvorschlag in einem Bereich tätig, der nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist insoweit betroffen, als dass sie nach Artikel 70 Absatz 1 GG für die Regelungen ihrer (Landes-)Verwaltungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, mangels Bundeszuständigkeit, selbst zuständig sind.

Durch die Umsetzung des Verordnungsvorschlages würde in den Kernbereich der Verwaltungstätigkeit eingegriffen; originäre Länderkompetenzen wären betroffen.

Der Verordnungsvorschlag benennt als Ziel die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der EU. Es sei für das Funktionieren des Binnenmarktes von grundlegender Bedeutung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auf einfache Weise darüber informieren können, welche Vorschriften in jedem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland gelten. Ebenso wichtig sei es, dass die Verfahren zur Einhaltung solcher Vorschriften für ausländische Nutzer im Vergleich zu inländischen Nutzern nicht mit erheblichem zusätzlichem Regelungsaufwand verbunden sein sollten.

Diese Ziele könnten ohne ein Eingreifen auf EU-Ebene nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, heißt es in der Vorschlagsbegründung. Dem derzeitigen System zur Bereitstellung von Informationen und Hilfsdiensten fehle es an Kohärenz, da die durch Maßnahmen auf EU-Ebene geschaffenen Instrumente nicht ausreichend vernetzt und nicht nutzerfreundlich genug seien. Es fehle ein gemeinsamer Ansatz zur Qualitätssicherung mithilfe von Mindestqualitätsanforderungen. Obwohl der Rechtsrahmen Synergien fördere, seien diese von den Mitgliedstaaten (in Ermangelung verbindlicher Verpflichtungen) nicht hinreichend genutzt worden.

Der Verordnungsvorschlag sieht dahingehend vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen, die Gebrauch von ihren Rechten im Binnenmarkt machen möchten, zuverlässige, eindeutige und ausführliche Online-Informationen zu den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Anforderungen bereitzustellen.

Des Weiteren müssten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Initiative dafür sorgen, dass die in dieser Verordnung genannten wesentlichen Verfahren von allgemeiner Relevanz für die

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vollständig online zugänglich gemacht würden, was auch für grenzüberschreitende Nutzer gelten müsste. Zudem würde mit der Initiative sichergestellt, dass Nachweise auf Anfrage der Nutzer auf elektronischem Wege zwischen den betreffenden Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können.

Durch die Umsetzung des Vorschlages werden nicht genau abschätzbare Finanzbelastungen auf die Länder zukommen, da die Kosten im Zusammenhang mit nationalen Webportalen, Informationsplattformen, Hilfsdiensten und auf Mitgliedstaatsebene angesiedelten Verfahren aus den jeweiligen Haushalten der Mitgliedstaaten finanziert werden müssten.

Die Kommission stützt sich bei dem Verordnungsvorschlag auf Artikel 21 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV und die Wahrung und Förderung der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte, darunter insbesondere das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Artikel 45); das Recht auf Bildung (Artikel 14) und das Recht, sich in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen (Artikel 15). Die Kommission führt aus, dass das Vorhaben in Form einer Verordnung umgesetzt werden müsse, da andere Möglichkeiten nicht die erforderliche Aussicht auf Erfolg mit sich brächten.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Verordnung notwendig ist, um die von der Kommission benannten Ziele umzusetzen, insbesondere, warum nicht auch eine EU-Richtlinie mit entsprechenden Zielen ausreichend ist. Einer Vorgabe durch eine Verordnung bedarf es vorliegend nicht. Legt man den allgemeinen Subsidiaritätsgrundsatz des Artikels 5 Absatz 3 bzw. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 5 Absatz 4 des EU-Vertrages zugrunde, so sind die Bedenken im Hinblick auf die Subsidiarität offensichtlich.

Die Kommission argumentiert in der Vorschlagsbegründung pauschal, dass nur eine Verordnung zur Erreichung des angestrebten Zieles ausreichend sei.

Selbstredend ist das angestrebte Ziel, eine für die Bürger und Unternehmer möglichst transparent und effektiv arbeitende Verwaltung, die grenzüberschreitend genutzt werden kann und die die Bearbeitung wesentlicher Anliegen aus den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Bildung und Reisen online ermöglicht, zu begrüßen.

Eine zentrale Koordination auf EU Ebene durch eine Verordnung wäre auch ein geeignetes Mittel zur Umsetzung des gesetzten Zieles; die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit sind hingegen zu verneinen.

Die Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten haben die genaue Kenntnis über die Möglichkeiten, ihre Dienste bestmöglich online anzubieten. Grundsätzlich verfügen auch nur die Verwaltungen der Mitgliedstaaten über das Wissen, welche technischen Möglichkeiten, wie die zur Verfügung stehende digitale Bandbreite oder die mit dem Internet kompatiblen und vor allem ausreichend sicheren Verwaltungsgeräte zur Erfassung, Speicherung und Versendung von Daten, zur Verfügung stehen. Die technischen Möglichkeiten sind maßgeblich von der finanziellen Ausstattung der jeweiligen Verwaltungen abhängig, worüber die Haushalte der Staaten bzw. Länder entscheiden. Ihnen obliegt es, im Rahmen der eigenen Gesetzgebung, welche Ausgaben sie tätigen können und wollen. Eine verbindliche und unmittelbar wirkende Verordnung würde diesem Fakt nicht gerecht, sie wäre mithin unverhältnismäßig.

Wenn überhaupt, dann käme als verhältnismäßige Maßnahme zur Umsetzung des angestrebten Zieles höchstens eine Richtlinie in Betracht. Hierbei stünde den Mitgliedstaaten zumindest ein entsprechender Spielraum zur Umsetzung und Ausfüllung der Vorgaben zu.

Bezeichnend ist, dass die Kommission in ihrer Vorschlagsbegründung selbst auf ein nicht unerhebliches Risiko hinweist, das die Verordnung mit sich bringen wird. Es heißt dazu: „Das größte Risiko für die erfolgreiche Umsetzung des zentralen digitalen Zugangstors ist, dass die Mitgliedstaaten, die jetzt in Verzug sind (bei der Online-Verfügbarkeit von Informationen und Verfahren, vor allem in Bezug auf den Zugang für ausländische Bürger), nicht in der Lage sein werden, schnell genug aufzuholen.“

Weiter heißt es: „Die geplante Verwaltungsstruktur, die auf der sehr engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission aufbaut, und die Möglichkeit, Mittel aus dem ESI-Fonds zu nutzen, sollten jedoch dazu beitragen, dass alle Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand gebracht werden.“ Diese Ausführungen haben eher den Charakter einer vagen Hoffnung, als einer sachdienlichen Untermauerung.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die vorgeschlagene Verordnung dem Prinzip der „EU der verschiedenen Geschwindigkeiten“ widerspricht und für die Akzeptanz der EU, die weitestgehend von Freiwilligkeit statt Zwang geprägt sein sollte, nicht förderlich ist.